BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil

(Amtsblatt der Europäischen Union L 311 vom 21. November 2008)

Seite 29, Anhang, Ziffer 5.6, Absatz 3 des neuen Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004:

anstatt: „(3) Die Durchführungsmaßnahmen werden spätestens neun Monate vor dem Beginn der Datenerhebung angenommen."

muss es heißen: „(3) Die Durchführungsmaßnahmen werden spätestens neun Monate vor dem Beginn der Datenerhebung festgelegt."